

CORONA – KURZARBEIT

§ 37 b wird um Abs. 7 ergänzt:

Stand 21.3.2020 – auf Basis der vorliegenden und verfügbaren Informationen und vorbehaltlich der Veröffentlichung!

Inkrafttreten rückwirkend mit 1.3.2020

1. Informationen beim AMS, WKO, Steuerberater einholen – **eAMS-Konto einrichten**
2. Einzelvereinbarungen mit Sozialpartner erstellen (*Formulare finden Sie ua. hier: <https://www.wko.at/service/t/aussenwirtschaft/Kurzarbeit-neu:-Ablauf-Abwicklung.html>)*
3. **Die unterzeichnete Einzelvereinbarung an die Wirtschaftskammer (bzw. ein anderer kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband) und an die zuständige Gewerkschaft übermitteln. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in mehreren Bundesländern können den Antrag beim Bundesland in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet für das gesamte Unternehmen einbringen.** (Unterschriften der Arbeitnehmer können auch elektronisch eingefordert und beigelegt werden).
4. **Beide Sozialpartner müssen der Kurzarbeit zustimmen.**
5. **AMS-Antragsformular ausfüllen**
6. **Sämtliche Dokumente werden an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS übermittelt –**
 - *Kurze Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Verweis auf Corona ...)*
 - *AMS-Antragsformular (CORONA)*
 - *Die Sozialpartnervereinbarung samt Zustimmungserklärung der WKO (bzw. des sonst zuständigen Arbeitgeberverbandes) und der Gewerkschaft.*

Wichtige Informationen für den Arbeitgeber

- Der Arbeitgeber vergütet dem Arbeitnehmer neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil (Kurzarbeitsunterstützung)
- Corona-Sozialpartnervereinbarung (muss vom jeweiligen Dienstnehmer unterschrieben werden – aufgrund der derzeitigen Situation sind digitale Unterschriften wohl zulässig und notwendig)
- Einzelvereinbarung notwendig
- Zustimmung des AMS erforderlich
- Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes – auch vor Inanspruchnahme der Kurzarbeit (Ausnahmen möglich, wie personenbezogene Kündigungen, gerechtfertigte Entlassungen ...)
- Urlaubsguthaben und Zeitguthaben **sollen auf Wunsch des Arbeitgebers konsumiert sein bzw. können eingefroren werden** (ernstliches Bemühen des Arbeitgebers ist nachzuweisen).
- Geleistete Überstunden während der Kurzarbeit sind nicht förderbar
- Behaltepflcht nach Beendigung der Kurzarbeit beträgt 1 Monat
- **Bei Urlaub/Krankenstand gebührt volles Entgelt wie vor der Kurzarbeit!**

- Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum im Durchschnitt zumindest 10% (max. 90 %) betragen
- SV-Beiträge sind auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit zu entrichten
- AMS ersetzt dem Arbeitgeber die erhöhten Aufwendungen für die SV-Beiträge ab dem 1. Kurzarbeitsmonat
- **Für mehrere Personen oder Personengruppen kann ein unterschiedliches durchschnittliches Beschäftigungsausmaß vereinbart werden.**
- **Die Kurzarbeit kann später begonnen oder früher beendet werden, als im Antrag vorgesehen.**
- **Geleistete Überstunden während der Kurzarbeit sind von der Summe der Ausfallstunden abzuziehen und verringern dadurch die Kurzarbeitsbeihilfe.**
- **Arbeitszeitaufzeichnungen während der Kurzarbeitsphase sind dem AMS auf Verlangen vorzulegen.**

Gefördert wird

Kurzarbeitsunterstützung samt anteiliger DG SV-Beiträge
Anteilige Sonderzahlungen im Ausmaß 1/6 samt DG-Anteil SV
SV-DG Anteil zur Differenzbeitragsgrundlage

Nicht gefördert wird

Bruttogehalt nach Herabsetzung samt anteiliger DG SV-Beiträge
SV-DN-Anteil zur Differenzbeitragsgrundlage
DB, DZ
BV-Beiträge

Nicht zu zahlen ist

KommSt für Kurzarbeitsunterstützung

SONSTIGES

- Kurzarbeit beginnt grundsätzlich für den Betrieb für alle Dienstnehmer zum selben Zeitpunkt
- Neueintritte können in die Kurzarbeit einsteigen

Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe

Für jeden in die Kurzarbeit einbezogenen Mitarbeiter ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung. **Die jeweils ermittelten Kurzarbeits-Nettolöhne sind in jedem Fall vom Arbeitgeber vorzufinanzieren. Die Beihilfen vom AMS fließen erst nach jeweiliger Vorlage der Abrechnung. Für die in die Kurzarbeit einbezogenen Mitarbeiter ist bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste vorzulegen. Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung.**

Sonderfragen

Kurzarbeit ist auch für leitende Angestellte mit maßgeblicher Entscheidungsbefugnis möglich.
Kurzarbeit ist auch für Lehrlinge möglich und auch für Mitarbeiter/innen, die mit weniger als 40 % der Normalarbeitszeit beschäftigt sind.

Alternativen zur Kurzarbeit

Befristete Arbeitszeitreduktion

Verbrauch von Urlaubs- und Zeitguthaben

Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Aussetzungsvereinbarung (Einvernehmliche Auflösungen – Hinweis auf Corona - mit Wiedereinstellungszusage)

Haftungsausschluss: Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen werden ausschließlich für allgemeine, unverbindliche Informationszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Kanzlei Trampitsch übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Aktualität der Informationen, bzw. keinerlei Haftung für Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer, die durch die Verwertung dieser zur Verfügung gestellten Informationen entstehen.